

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

### No. 653.

---

Inhalt: Verordnung vom 21. Mai 1904 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904 (Reichsgesetzblatt S. 159 f.), Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitsregenern, ausgenommen Pesterreger, betreffend.

---

## Verordnung

vom 21. Mai 1904

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904 (Reichsgesetzblatt S. 159 f.), Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitsregenern, ausgenommen Pesterreger, betreffend.

Zur Ausführung der vorgenannten Bekanntmachung wird hiernit verordnet, was folgt:

### § 1.

Vandes-Zentralbehörde im Sinne der §§ 1 und 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 3, 4 und 5 eben dieser Bekanntmachung das örtlich zuständige Vaudratsamt, für den Bezirk der Stadt Gera aber der Stadtrat daselbst.

Ausgegeben am 25. Mai 1904.